

\* \* \* \* \*

Num. CC.

### Verordnung wegen Löschung entzündeter Schornsteine, von 1772.

Man hat wahrgenommen, daß bei dem Löschen der in den Schornsteinen entstandenen Entzündungen durch das Andringen vieler unndthiger nicht allezeit gute Absichten habender Menschen sehr viele Unordnung vorgehe, und besonders dadurch eine schleunige Hilfe entweder gar verhindert, oder doch sehr erschweret werde. Um diesem also abzuhelpen und zugleich die nöthige Hilfe gegen dergleichen Feuergefährten sicherer und geschwinder zu machen, wird hierdurch folgende Einrichtung einzuführen und bei unverhofften Fällen zu gebrauchen verordnet.

Es sol nemlich, wenn sich ein Schornstein entzündet, sofort ein Dachdecker, ein Zimmerman und ein Mauerer mit dem Schornsteinfeger das Dach des in Gefahr stehenden Hauses bestetgen, mit einem dazu vorrätthigen von gekochten Pferdehaaren gemachten großen Kuffen die Mündung des Schornsteines, bis der Caminfeger in den Schornstein eingefahren, zudecken, und das Dach von dem Schornstein, damit dieser ganz frei sei, etwas ablösen, und das zu Erstilung des Feuers nöthige von außen vorsehen.

Dann sollen 10 bis 12 Man, jeder mit zwei Eimer Wasser auf dem Boden auf die im Schornsteine etwa entstehende Risse und die dadurch sich verbreitende Funken, ohne jedoch den Schornstein ohne Noth von außen zu begießen, Acht haben, um solches sofort zu dämpfen, in der Küche unterm Schornstein aber etwa 4 bis 5 Man auf das herunterfallende Feuer achten, und dem Caminfeger die nöthige Hilfe geben, während diesem Anfange des Feuers das in Gefahr

fahr seyende Haus aber mit Wache besetzt und keinem Fremden der willkürliche Eingang verstatet werden. Damit aber auch diese nur im ersten Anfang dienende Hilfe, neben welcher die Befechtung der Dächer mit den Sprüzen geschehen kan, zur rechten Zeit geleistet werden könne, so ist die Verfügung dahin zu treffen, daß oben bemerkte Mannschaft nicht erst bei der Gefahr beordert werden dürfe, sondern jedem sein bestimmter Posten voraus so angewiesen seye, daß er seine Arbeit erforderlichen Falles sogleich ohne weitem Befehl übernehmen könne. Demold den 27 October 1772.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. CCI.

### Verordnung wegen der auswärtigen Scheidemünzen, v. 1772.

Man hat bemerkt, daß seit einiger Zeit auswärtige unter dem Werth des Conventions-Fußes ausgeprägte  $\frac{1}{8}$  und  $\frac{1}{4}$  hier im Lande häufig ein- und in Cours gebracht worden. Damit nun das Publicum durch dergleichen geringhaltige Münzen nicht gefährdet, und dagegen die hiesige bessere Scheidemünze ausgeführt werde: so wird hierdurch Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden verordnet, daß keine auswärtige Münzen unter 3 mgr. also keine auswärtig geprägte  $\frac{1}{8}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{3}{8}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{4}$  in den öffentlichen Kassen angenommen, auch sonst niemand solche in Zahlung anzunehmen gehalten seyn solle, anbei einem jeden deren Einbringung bei willkürlicher mit der Summe des eingebrachten angemessenen Strafe nachdrücklich untersaget, und ist dies zur allgemeinen Befolgung gehörrig bekant zu machen. Demold den 19 Novemder 1772.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.